

Der Friedhofsausschuss Ellershausen

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Ellershausen in Bad Sooden-Allendorf.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Ellershausen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Grabstätten zur Bestattung von einer Person:

pro Grabstelle	310,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	10,- €

Grabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne

pro Grabstelle	450,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	15,- €

Grabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen

Erwachsene pro Grabstelle	585,- €
Verlängerungsgebühr jährlich	20,- €

Kindergräber für Kinder bis zu 5 Jahren **155,- €**

Überschreitet die Ruhefrist (30 Jahre) das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

Urnengrabstätten:

zur Beisetzung von einer Urne pro Grabstelle: **195,- €**
Verlängerungsgebühr jährlich **6,50 €**

Urnengrabstätten:

zur Beisetzung von zwei Urnen pro Grabstelle: **335,- €**
Verlängerungsgebühr jährlich **11,- €**

zur Beisetzung von drei Urnen pro Grabstelle: **470,- €**
Verlängerungsgebühr jährlich **15,- €**

Urnengrabstätten für Baumbestattungen – (incl. Pflege u. Grabplatte):

(vgl. § 13, 2. d) der Friedhofsordnung)
zur Beisetzung von einer Urne **965,- €**
Verlängerungsgebühr jährlich **32,- €**

Überschreitet die Ruhefrist (30 Jahre) das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1c in Verbindung mit Abs. 3 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 4. Gebühren für Nebenkosten

Wasser

Wassergeld für 30 Jahre **35,- €**

Rasenpflege für grüne Grabstätten

Rasen mähen pro Grab und Jahr **20,- €**

§ 5. Bestattungsgebühr

- a) Beerdigungsgebühr (ev. Begräbnis) **3,- €**
- b) Benutzung der Friedhofshalle **58,- €**
- c) Läuten **10,- €**
- d) Orgelspiel (durchlaufender Posten) **35,- €**
Wartung der Orgel **10,- €**
- e) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes **380,- €**

(Falls diese Arbeiten durch einen Friedhofsgärtner von außerhalb erledigt werden müssen, gelten die dortigen Gebühren)

f) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes	90,-€
g) Verwaltungsgebühr pro Beerdigung	35,- €
h) Verwaltungsgebühr bei der Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 21 Abs. 3 der Friedhofsordnung (Gräber nach alten Rechten)	45,- €

Bei Kindergräbern ist für das Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes die Hälfte zu zahlen.
Vom 15.11. bis zum 15.03. jedes Jahres wird für das Ausheben der Gräber ein Winterzuschlag von 20% erhoben.

§ 6. Genehmigungsgebühr

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für das Setzen eines Grabsteins und / oder einer Einfassung erhoben.

Pro Grab **40,- €**

§ 7. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8. Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 9 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 10 Kirchaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ellershausen, den 13.11.2018

Der Friedhofsausschuss:

gez. Hubertus Spill (Vorsitzender)

gez. Frank Hix (stellvertretender Vorsitzender)

gez. Ulrich Eichenberg (Mitglied)

(Is.) Dienstsiegel der Kirchengemeinde Allendorf

(Is.) Dienstsiegel der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Kirchenaufsichtlich genehmigt: am 27.02.2019

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – Das Landeskirchenamt -

gez. Christiane Schmidt (Kirchenamtsrätin)

(Is.) Dienstsiegel